



**Zentrum für Europäischen
Verbraucherschutz**

Centre Européen de la Consommation



Social-Media-Verbot: Warum Deutschland jetzt eine nationale Überbrückungslösung wagen sollte

Juli 2026

Die Erfahrungen aus Wissenschaft, Jugendschutz und der täglichen Praxis im Verbraucherschutz zeigen deutlich, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz Minderjähriger im Bereich sozialer Medien reform- und ergänzungsbedürftig sind. Die bisherigen Maßnahmen reichen nicht aus, um sie wirksam vor den Risiken sozialer Netzwerke zu schützen. Aus Sicht des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz (ZEV) ist ein konsequenterer gesetzlicher Rahmen erforderlich, der sie vor suchtfördernden Mechanismen, ungeeigneten Inhalten, Cybermobbing sowie der kommerziellen Ausbeutung ihrer Daten schützt. Wir fordern, tätig zu werden und wirksame, klare und durchsetzbare Altersgrenzen für die Nutzung von Social-Media zu schaffen. Aus unserer Sicht bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzepts mit effektiven Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen, um ein hohes Schutzniveau für junge Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen.

Unsere Kernforderungen

- **Altersgrenze von 14 Jahren** für die Nutzung sozialer Medien
- **Sichere Voreinstellungen** für die Nutzung sozialer Medien ab 14 Jahren
- Sicherstellung einer **datenschutzkonformen Umsetzung der Altersverifizierung**
- Altersgerechte Medienbildung zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs mit sozialen Medien
- Zusammenarbeit der Bundesländer für ein **einheitliches Handyverbot an Schulen**



Inhalt

Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen für ein Verbot	4
Zeit bis zur europäischen Lösung überbrücken	5
Frankreich setzt bereits auf einen nationalen Ansatz	6
Unsere Forderungen	8
1. Altersgrenze und sichere Voreinstellungen als mehrstufige Lösung	8
2. Altersverifikation und Datenschutz in Einklang bringen	9
3. Altersgerechte Medienbildung von Anfang an	9
4. Ohne Handys zu mehr Konzentration im Unterricht	10
Jetzt die richtigen Weichen stellen	11

Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen für ein Verbot

Für ein Social-Media-Verbot sprechen die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien: Schlafstörungen, Depressionen und andere psychische Probleme werden in Studien mit intensiver Nutzung sozialer Medien in dieser Altersgruppe in Verbindung gebracht.¹ Mittlerweile unterstützt eine überwältigende Mehrheit in der Bevölkerung ein Social-Media-Verbot für unter 14-Jährige: 81 % der Deutschen und Mehrheiten in allen Altersgruppen und Parteianhängerschaften sind dafür.²

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche im digitalen Raum in besonderem Maße mit Desinformation, Hassrede und extremistischen Inhalten konfrontiert. Hinzu kommt, dass viele Plattformen gezielt auf die Maximierung von Aufmerksamkeit und Nutzungsdauer ausgerichtet sind und dabei suchtfördernde Design-Elemente einsetzen. Personalisierte Empfehlungen und Push-Benachrichtigungen animieren gezielt zur wiederholten Nutzung und fördern damit Endlos-Scrollen.

Diese Mechanismen begünstigen impulsives Verhalten, einschließlich spontaner Kaufentscheidungen innerhalb von Apps oder verlinkter Werbeinhalte. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist dies besonders alarmierend, da die in der digitalen Welt geprägten Verhaltensweisen auch das Konsumverhalten im Alltag beeinflussen und bei Kindern und Jugendlichen unreflektierte Konsumentscheidungen fördern.

1. So etwa Van der Wal, A., Beyens, I., Janssen, L. H. C., & Valkenburg, P. M. (2026): Diverse platforms, diverse effects: Evidence from a 100 day study on Social-Media and adolescent mental health, in: Current Psychology, 45, Artikel 36, <https://doi.org/10.1007/s12144-025-08893-7>

2. Leifert, Stefan (27.02.2026): Social-Media-Verbot? Ja, bitte - sagen die Deutschen [online] <https://www.zdfheute.de/briefing/politbarometer-social-media-verbot-wahl-baden-wuerttemberg-leifert-zdfheute-update-100.html>

Zeit bis zur europäischen Lösung überbrücken

Der digitale Alltag läuft nicht innerhalb nationaler Grenzen ab, sondern erstreckt sich über Länder hinweg. So machen auch die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche nicht an den Grenzen halt. Langfristig ist daher ein **entschlossenes Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich**.

Es existiert bereits der Digital Services Act, ein europäisches Gesetz über digitale Dienste, in dessen Artikel 28 festgelegt wird, dass Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihrer Dienste zu sorgen. In den Leitlinien³ der Europäischen Kommission zum DSA werden verschiedene Schutzmaßnahmen empfohlen. Da Artikel 28 jedoch äußerst allgemein gefasst ist und die Leitlinien nicht verpflichtend sind, verfügen die Plattformen über einen sehr großen Gestaltungsspielraum. Dass dies ein Problem darstellt, belegen Untersuchungen auf Online-Marktplätzen und Social-Media-Plattformen.⁴ Sie zeigen, dass alle untersuchten Plattformen manipulative Designs wie Autoplay oder Endlos-Scrollen trotz des Digital Services Act nutzen.

Minderjährige werden aktuell nicht ausreichend vor den Gefahren im Netz geschützt, weshalb ein schnelles Handeln erforderlich ist. Wir begrüßen ein **einheitliches europäisches Vorgehen**. Da jedoch eine europarechtliche Lösung, wie über den Digital Fairness Act oder eine spätere Anpassung des DSA, Zeit kosten und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter verzögern würde, **fordern wir eine nationale Überbrückungslösung**, die nicht im Widerspruch zu einer späteren europäischen Lösung steht.

3. Europäische Kommission: Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital-Services-Act), 2025, [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202505519

4. Verbraucherzentrale Bundesverband: Manipulatives Design auf Online-Marktplätzen und Social-Media-Plattformen. Eine Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 25 Digital Services Act (DSA), Januar 2025, [online] https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-01/vzbv_Dark-Patterns_Untersuchung.pdf; Exploratory Study of Manipulative Design by Chitra Mohanlal, tech-researcher, (online) https://www.bitsoffreedom.nl/wp-content/uploads/2025/06/20250616-report-exploratory_study_manipulative_design.pdf

Frankreich setzt bereits auf einen nationalen Ansatz

In Frankreich gibt es bereits seit einigen Jahren die Bestrebung, Minderjährige im Netz besser zu schützen. Ein 2023 erlassenes Gesetz sah vor, dass sich unter 15-Jährige nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Social-Media-Plattformen registrieren dürfen. Die Regelung wurde jedoch nicht wirksam umgesetzt, da die Europäische Kommission unionsrechtliche Bedenken äußerte.

Frankreich wagt nun einen **neuen Versuch**. Ende Januar stimmte die französische Nationalversammlung mit großer Mehrheit für einen Gesetzesentwurf, der den **Zugang zu Social-Media-Diensten für Minderjährige unter 15 Jahren verbieten soll**. Um ein Inkrafttreten zu Beginn des neuen Schuljahres im September möglich zu machen, hat sich der französische Gesetzgeber für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren entschieden.

Entgegen den allgemeinen Erwartungen nahm der Senat die Version der Nationalversammlung nicht an, sondern schlug ein Modell vor, welches nur solche sozialen Netzwerke verbietet, die wahrscheinlich die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Kindern unter 15 Jahren beeinträchtigen. Da keine Einigung zwischen beiden Kammern erzielt werden konnte, wurde ein Vermittlungsausschuss einberufen.

Obwohl die Europäische Kommission Bedenken zum Vorschlag des Senats äußerte,⁵ stimmten nun sowohl Senat als auch Nationalversammlung am 21. Juli 2026 für einen überarbeiteten Gesetzesentwurf.⁶ Dieser verbietet den Zugang Minderjähriger unter 15 Jahren zu sozialen Medien ab dem 1. September 2026. Für bereits bestehende Konten soll es eine viermonatige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 geben. Ausnahmen gelten hinsichtlich des Verbots nur für

5. Europäische Kommission: Notifizierung 2026/185/FR, Entwurf von Rechtsvorschriften zum Schutz Minderjähriger vor den Risiken, denen sie durch die Nutzung sozialer Netzwerke ausgesetzt sind, S.8, 06.07.2026, [online] <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/27828>

6. Assemblée nationale, Protéger les mineurs des risques auxquels les expose l'utilisation des réseaux sociaux, Commission Mixte Paritaire, 21.07.2026, [online] https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/17/dossiers/proteger_mineurs_reseaux_sociaux_17e

die Nutzung zu Bildungszwecken. Eine schwarze Liste, wie zuvor vom Senat vorgeschlagen, wurde nicht aufgenommen. Wie die Umsetzung des Verbots erfolgen soll, ist im verabschiedeten Entwurf nicht festgelegt. Die Überprüfung der eigentlichen Durchsetzung des Verbots wird nach Angaben des Senats von der ARCOM, der französischen Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation, übernommen.⁷

Das Ziel Frankreichs, Minderjährige online besser zu schützen, wird von der Europäischen Kommission ausdrücklich unterstützt.⁸ Auch auf unionsrechtlicher Ebene ist derzeit Bewegung zu beobachten. Während die Europäische Kommission verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum vorbereitet, entwickelt auch die Rechtsprechung den unionsrechtlichen Rahmen weiter. Nach dem **Herkunftslandprinzip** unterliegen Anbieter digitaler Dienste innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind. Einseitige nationale Verbote, wie das Social-Media-Verbot, oder weitreichende Beschränkungen stehen daher grundsätzlich im Spannungsverhältnis zu diesem Prinzip. Das neue Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juni 2026 im Bereich pornografischer Inhalte präzisiert jedoch, dass unter **engen Voraussetzungen Ausnahmen** möglich sind und somit vom Herkunftslandprinzip abgewichen werden kann.⁹

7. Sénat, Proposition de loi visant à protéger les mineurs des risques auxquels les expose l'utilisation des réseaux sociaux, 21.07.2026, [online] <https://www.senat.fr/travaux-parlementaires/textes-legislatifs/la-loi-en-clair/proposition-de-loi-visant-a-protoger-les-mineurs-des-risques-auxquels-les-expose-lutilisation-des-reseaux-sociaux.html>

8. Europäische Kommission: Notifizierung 2026/185/FR, Entwurf von Rechtsvorschriften zum Schutz Minderjähriger vor den Risiken, denen sie durch die Nutzung sozialer Netzwerke ausgesetzt sind, S.8, 06.07.2026, [online] <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/notification/27828>

9. Rechtssachen C-188/24 und C-190/24 (WebGroup Czech Republic u. a. / Coyote System)

Unsere Forderungen

1. Altersgrenze und sichere Voreinstellungen als mehrstufige Lösung

Zum wirksamen Schutz von Kindern fordern wir eine **gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren für die Nutzung sozialer Medien**. Unterhalb dieser Altersgrenze ist ein Nutzungsverbot gerechtfertigt, da Kinder den besonderen Risiken sozialer Medien – insbesondere durch algorithmische Empfehlungssysteme, manipulative Designmuster und kommerzielle Einflussnahme – noch nicht in ausreichendem Maße begegnen können.¹⁰ Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sollte der Zugang jedoch grundsätzlich eröffnet werden.

Um eine verantwortungsvolle Nutzung ab 14 Jahren gewährleisten zu können, müssen Plattformen verpflichtend **sichere Voreinstellungen („Safety by Default“)** vorsehen. Hierzu gehören ein chronologischer statt eines algorithmisch kuratierten Feeds, der Ausschluss personalisierter Werbung sowie das Verbot suchtfördernder Funktionen und manipulativer Designmuster. Der Schutz verlagert sich damit ab dem 14. Lebensjahr von der individuellen Verantwortung der Jugendlichen hin zu einer strukturellen Verantwortung der Plattformbetreiber. So wird ein altersgerechter Zugang zur digitalen Öffentlichkeit ermöglicht, ohne Minderjährige unnötig von gesellschaftlicher Teilhabe auszuschließen.

10. So etwa Van der Wal, A., Beyens, I., Janssen, L. H. C., & Valkenburg, P. M. (2026): Diverse platforms, diverse effects: Evidence from a 100- day study on Social-Media and adolescent mental health, in: Current Psychology, 45, Artikel 36, <https://doi.org/10.1007/s12144-025-08893-7>



Dabei fordern wir, dass **für alle Nutzerinnen und Nutzer ab 14 Jahren verpflichtend sichere Voreinstellungen gelten**. Dies sollte ausdrücklich auch volljährige Nutzerinnen und Nutzer umfassen, da sich auch Erwachsene manipulativen Einflussnahmen häufig nicht wirksam entziehen können.

2. Altersverifikation und Datenschutz in Einklang bringen

Voraussetzung für die wirksame Umsetzung einer gesetzlichen Altersgrenze ist jedoch eine **datenschutzkonforme, sichere und praktikable Möglichkeit der Altersverifikation**. Eine Altersüberprüfung darf nicht dazu führen, dass Nutzerinnen und Nutzer flächendeckend sensible personenbezogene Daten preisgeben oder umfassend identifizierbar werden. Da bei einer gesetzlichen Altersgrenze eine Altersüberprüfung aller User notwendig wird, sind **datensparsame Verfahren** erforderlich, die ausschließlich den Nachweis erbringen, ob die maßgebliche Altersgrenze erreicht wurde, ohne weitergehende Informationen über die Identität oder das Nutzungsverhalten offenzulegen. Die eingesetzten Verfahren müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass sie eine effektive Durchsetzung der Altersgrenze ermöglichen und zugleich den Grundsatz der Datenminimierung sowie die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer wahren. Denkbar wäre eine Altersverifizierung auf nationaler Ebene. Alternativ hierzu müssen die Mitgliedstaaten ab Januar 2027 die EUDI-Wallet zur Verfügung stellen, welche eine weitere Möglichkeit zur Altersverifizierung für Social-Media-Plattformen darstellt.

3. Altersgerechte Medienbildung von Anfang an

Ein Social-Media-Verbot für Kinder unter 14 Jahren sollte mit einer **konsequenten Stärkung der Medienkompetenz an Schulen** verbunden werden. Ziel muss es sein, Kinder und Jugendliche altersgerecht an digitale Medien und soziale Medien heranzuführen. Die sicheren Voreinstellungen ab dem 14. Lebensjahr sollen einen schrittweisen und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Plattformen fördern, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, algorithmische Beeinflussung und Konsumententscheidungen. Verbraucherschutzeinrichtungen können diesen Bildungsauftrag sinnvoll begleiten und durch praxisnahe Informationsangebote ergänzen.

4. Ohne Handys zu mehr Konzentration im Unterricht

Das verabschiedete französische Gesetzesvorhaben sieht neben einem Social-Media-Verbot auch ein Handyverbot an allen Schulen vor. Ein solches Verbot gilt bereits mit Ausnahme der weiter-führenden Oberschule (lycée). Bisher konnten 16- bis 18-Jährige ihr Handy an diesen Schulen benutzen, sofern die Schulordnung dies nicht verbot. Nun greift auch hier ein grundsätzliches Handyverbot greifen. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn die jeweilige Schule dies regelt. Weiterhin dürfen Schülerinnen und Schüler Handys auf ausdrückliche Aufforderung der Lehrkraft zu pädagogischen Zwecken nutzen.

Entsprechend fordern auch wir eine **einheitliche Regelung der Handynutzung an Schulen**. Bisher gibt es in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Herangehensweisen und Vorschriften. Da die Bildung den Bundesländern obliegt, kann in Deutschland keine nationale Regelung erlassen werden. Ein einheitliches Vorgehen kann dennoch durch eine Zusammenarbeit der Bundesländer erreicht werden.

Ebenso wie die Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“¹¹ fordern wir ein **Verbot der privaten Nutzung der Handys an Schulen**. Ein solches Handyverbot sollte keineswegs bedeuten, dass digitale Medien und soziale Netzwerke aus dem Unterricht verbannt werden. Ein gezielter Einsatz, um einen kompetenten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit der digitalen Welt zu erlernen, ist wünschenswert.

11. Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission «Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt» (Juni 2026) [online] <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624%20handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf>

Jetzt die richtigen Weichen stellen

Minderjährige werden in sozialen Netzwerken nicht ausreichend geschützt. Während eine europäische Lösung auf den Weg gebracht wird, vergeht Zeit, in der junge Menschen weiterhin manipulativen Mechanismen ungeschützt gegenüberstehen. Ein entschlossenes Handeln ist jetzt erforderlich.

Ein mehrstufiges nationales Vorgehen schafft einen wirksamen Weg, um diese Schutzlücke bis zu einer europäischen Lösung zu schließen. Eine gesetzliche Altersgrenze von 14 Jahren, verpflichtende sichere Voreinstellungen, datenschutzkonforme Altersverifikation, eine konsequente Stärkung der Medienkompetenz sowie ein einheitlicher Umgang mit der Handynutzung an Schulen bilden ein schlüssiges Gesamtkonzept.

Deutschland kann - wie Frankreich - mit einer nationalen Lösung bereits heute wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche schaffen und zugleich den Weg für eine langfristige, einheitliche europäische Regelung ebnen.





**Zentrum für Europäischen
Verbraucherschutz**

Centre Européen de la Consommation

www.cec-zev.eu

Europäisches
Verbraucherzentrum
Deutschland



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Finanziert durch die Europäische Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors / der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder des Europäischen Innovationsrates und der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EISMEA) wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür zur Verantwortung gezogen werden.